



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat II A 2
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

**Abteilung GQ
Rechts- und Fachfragen**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartner:
Frank Rupprecht
Telefon 030 865-89142
Telefax 030 865-89412
frank.rupprecht@drv-bund.de

Datum: 5. Mai 2022

II A 2 – 400091#00005

**Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender
Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von
Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
Beteiligung der Länder und Verbände**

Sehr geehrte Frau Dr. Cernko,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs, zu dem
wir die folgenden Anmerkungen haben:

1. Zu Art. 1 § 12 Absatz 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Das in Art. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene HinSchG wird nach der
Begründung (vgl. Pkt. A. VI. 4. [S. 52]) auch Körperschaften des öffent-
lichen Rechts, also auch die – selbstverwalteten, nur einer Rechtsaufsicht
unterstehenden – Rentenversicherungsträger auf Bundes- und Länder-
ebene betreffen und durch sie umzusetzen sein.

In der Vorfassung des Gesetzentwurfs ergab sich aus § 12 Abs. 1
HinSchG noch nicht eindeutig, ob interne Meldestellen in jeder Dienststelle
eines Rentenversicherungsträgers eingerichtet werden müssen oder ob
eine zentrale interne Meldestelle bei Einrichtung entsprechender Melde-
wege ausreichend ist.



Wir gehen davon aus, dass die Vorgabe des § 12 Abs. 1 Satz 1 HinSchG, nach der „mindestens eine“ interne Meldestelle einzurichten ist, nunmehr dazu führt, dass auch bei Vorhandensein mehrerer Dienststellen eines Rentenversicherungsträgers bzw. bei Rehabilitationskliniken, die von den Rentenversicherungsträgern selbst betrieben werden, die Einrichtung einer zentralen internen Meldestelle bei Einrichtung entsprechender Meldewege aus den jeweiligen Dienststellen ausreichend ist. Eine andere Auslegung dieser Vorschrift würde zu erheblichem Personalmehraufwand und damit zu erheblichen Mehrausgaben führen. Außerdem wäre die die Einrichtung interner Meldestellen in jeder Dienststelle nicht zielführend. Die Einrichtung einer (einzigen) Meldestelle ermöglicht im Sinne des Gesetzes eine Spezialisierung des dort vorgehaltenen Personals und damit einen bestmöglichen Umgang mit intern abgegebenen Meldungen.

2. Zu § 40 Abs. 3 und Abs. 5 HinSchG

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie die Androhung eines Bußgeldes in Höhe von bis zu 100.000 EUR auch bei leicht fahrlässiger Verletzung der Vertraulichkeit durch Beschäftigte begründet wird. Im Fall einer (leichten) Fahrlässigkeit erscheint die Höhe der unter Umständen existenzgefährdenden Bußgeldandrohung sehr hoch. Selbst wenn die Rechtsverletzung „nur“ auf einer leichten Fahrlässigkeit der Beschäftigten beruht, kann das höchste Bußgeld verhängt werden. Trotz der wichtigen Ziele des Gesetzentwurfs scheint es eine unverhältnismäßige Maßnahme zu sein, für ein Handeln mit einem geringeren Schuldvorwurf ein ebenso hohes Bußgeld anzudrohen wie für vorsätzliches Handeln. Es könnte eine abgestufte Androhung eines Bußgeldes normiert werden, die eine geringere Höhe bei (leicht) fahrlässigem Handeln vorsieht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Frank Rupprecht